

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 9 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 167 Ländern weltweit mit über 91.000 Mitarbeitern in 1.600 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

ZUR HAFTUNG BEI SCHÄDEN DURCH DIE COVID-19-SCHUTZIMPfung

Die Impfkampagne läuft auf Hochtouren. Doch was ist, wenn etwas passiert? Welche Ansprüche bestehen, wenn es zu Impfkomplikationen oder gar Impfschäden kommt? Zu prüfen sind in solchen Fällen in erster Linie arzt haftungsrechtliche und versorgungsrechtliche Ansprüche des Betroffenen, aber auch Ansprüche gegen den Hersteller des Impfstoffs.

WAHLLEISTUNGEN: STELLVERTRETERVEREINBARUNG BEI NOTFALLBEHANDLUNG

Bei notfallmäßiger Behandlung kann der Krankenhauspatient die Wahlleistungsvereinbarung oftmals nicht mehr rechtzeitig unterzeichnen und es treten Mitarbeiter des Krankenhauses als „vollmachtlose Vertreter“ auf den Plan. Dies ist sogar in den Fällen der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes möglich, wie ein Urteil des LG Bielefeld zeigt.

ZUR STEUERBEFREIUNG ENG MIT DER SOZIALFÜRSORGE VERBUNDENER DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH DES RETTUNGSDIENSTES

In seinem Urteil vom 24.02.2021 befasst sich der BFH mit der umsatzsteuerrechtlichen Betrachtung von gebündelten Abrechnungsleistungen für Krankentransport- und Rettungsdienstleistungen diverser Leistungserbringer gegenüber den Sozialversicherungsträgern.

ZUR HAFTUNG BEI SCHÄDEN DURCH DIE COVID-19-SCHUTZIMPfung



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Die Impfkampagne gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 läuft auf Hochtouren. Doch was ist, wenn etwas passiert? Welche Ansprüche bestehen, wenn es zu Impfkomplicationen oder gar Impfschäden kommt? Bei der Frage der Haftung ist zwischen arzt haftungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Ansprüchen des Betroffenen zu differenzieren. Des Weiteren sind Ansprüche gegen den Hersteller des Impfstoffs zu prüfen.

Arzt haftungsrecht

Als medizinischer Eingriff, der dem Arztvorbehalt unterliegt, muss das Impfen denjenigen Anforderungen genügen, die auch für jeden anderen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit gelten. Tritt also im Zusammenhang mit einer Impfung eine Impfkomplication oder eine Schädigung auf, ist zunächst zu prüfen, ob ein Behandlungsfehler des Arztes vorliegt (§ 630a Abs. 2 BGB) und ob der Patient zuvor ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist (§ 630e BGB).

Gemäß § 630a Abs. 2 BGB ist der Arzt gegenüber dem Patienten vertraglich verpflichtet, die Behandlung gemäß Facharztstandard durchzuführen. Ein Verstoß gegen entsprechende Standards kommt bei Impfungen insbesondere in Betracht bei fehlerhafter Erhebung der Anamnese, bestehender Kontraindikation, Fehlern bei der Dosierung oder Fehlern bei der Überwachung und Kontrolle im Anschluss an die Impfung.

Auch wenn die STIKO die COVID-19-Schutzimpfung empfiehlt, so entbindet dies den Arzt keineswegs von der Pflicht einer ordnungsgemäßen Patientenaufklärung, zu der in jedem Fall die Aufklärung über übliche Impfungsreaktionen, wie zum Beispiel Schmerzen an der Einstichstelle, gehört. Was indes die Verpflichtung zur Aufklärung z.B. über äußerst seltene Folgen der Impfung betrifft, so stellt sich dies aktuell als kaum umsetzbar dar, da hierzu bislang keine oder nur wenige Erkenntnisse existieren. Möglich ist es allerdings, den Patienten über diesen Umstand aufzuklären. Hier von sollte in jedem Fall Gebrauch gemacht werden. Als rechtlich problematisch stellt sich zurzeit die Frage des Einsatzes von Aufklärungsmerkblättern dar, wenn diese an die Stelle der mündlichen Aufklärung, wie sie § 630e Abs. 2 Nr. 1 BGB verlangt, treten sollen und dem Patienten lediglich ergänzend die Gelegenheit zu einem Arztgespräch gegeben wird. Für die von der STIKO empfohlene Polio-Schluckimpfung, bei der es sich um eine Routineimpfung handelt, hat der BGH die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens zwar bejaht (BGH, Urteil vom 15.02.2000, Az. VI ZR 48/99, vgl. auch Urteil vom 14.03.2006, Az. VI ZR

279/04). Es ist allerdings Vorsicht geboten, diese im dortigen Fall angenommene Konstellation auf die COVID-19-Schutzimpfungen zu übertragen, zumal es sich hierbei um unterschiedliche Impfstoffe mit unterschiedlichem Risikopotential handelt, die zudem neu am Markt sind und es an Langzeiterfahrungen fehlt. Sofern daher mit entsprechenden Merkblättern gearbeitet wird (s. dazu z.B. das Aufklärungsmerkblatt des RKI), empfiehlt es sich in jedem Fall, zusätzlich ein Aufklärungsgespräch zu führen, das schriftlich dokumentiert wird.

Versorgungsansprüche bei Impfschäden

Vom Behandlungsfehler abzugrenzen ist der sogenannte Impfschaden, bei dem hinsichtlich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung Versorgungsansprüche in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 60 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Gemäß § 2 Nr. 11 IfSG ist ein Impfschaden „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung; ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde“. Ohne eine solche Regelung müsste man den Geschädigten darauf verweisen, sich wegen entsprechender Ansprüche an das Pharmazieunternehmen zu wenden, das den betreffenden Impfstoff in den Verkehr gebracht hat, § 84 Abs. 1 Satz 1 Arzneimittelgesetz (AMG). Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass das pharmazeutische Unternehmen aus seiner Haftung entlassen wird. Vielmehr gehen entsprechende Ansprüche nach Maßgabe des BVG auf das betreffende Bundesland über (§ 63 Abs. 4 IfSG, § 81a BVG).

Um die genannten Versorgungsleistungen erfolgreich beantragen zu können, muss der Geschädigte die Impfung selbst, eine Impfkomplication (Primärschaden) sowie einen dadurch verursachten Impfschaden (Sekundärschaden) beweisen. Während sich die Durchführung der Impfung in der Regel unproblematisch belegen lässt, stellt sich dies bei der Frage der Primärschädigung (Impfkomplication) bereits ganz anders dar. Schon die Frage der Abgrenzung zu einer bloßen Impfreaktion erweist sich in der Praxis nicht selten als schwierig.

Fazit

Sowohl Impfkomplicationen als auch der Eintritt von Impfschäden sind grundsätzlich ausgesprochen seltene Ereignisse. Es bleibt zu hoffen, dass dies auch für die COVID-19-Schutzimpfung gilt. Die aktuelle Datenlage jedenfalls stimmt zuversichtlich.

WAHLEISTUNGEN: STELLVERTRETERVEREINBARUNG BEI NOTFALLBEHANDLUNG



Christiane Beume
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.beume@bdolegal.de

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz KHEntgG ist eine Wahlleistungsvereinbarung vor Erbringung der entsprechenden Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Dass dies unter Umständen dort nicht möglich ist, wo sich der Patient einer Notfallbehandlung unterziehen muss, liegt auf der Hand. In der Praxis agieren an dieser Stelle oftmals Mitarbeiter des Krankenhauses, die die Vereinbarung als Vertreter ohne Vertretungsmacht unterzeichnen (§ 177 BGB). Die von ihnen unterschriebene Wahlleistungsvereinbarung muss später vom Patienten genehmigt werden, damit der Vertrag gegenüber dem Patienten Wirksamkeit entfalten kann, und zwar rückwirkend (§ 177 Abs. 1, § 184 BGB). Fraglich ist, ob dies auch für die Fälle der unvorhergesehenen Verhinderung des Chefarztes gilt, wenn die erforderliche individuelle Stellvertretervereinbarung, die nach der Rechtsprechung besonderen Anforderungen genügen muss, aufgrund einer notfallmäßig durchgeführten Behandlung zuvor nicht mehr vom Patienten unterzeichnet werden kann. Das Landgericht Bielefeld hat dies bejaht (Urteil vom 14.6.2019, Az. 4 O 21/18 - rechtskräftig).

Der Fall

Geklagt hatte eine Krankenhausträgerin, bei der sich der Patient und spätere Beklagte für mehrere Wochen in stationärer Behandlung befunden hatte. Bereits bei Behandlungsbeginn hatte der Patient eine Wahlleistungsvereinbarung über wahlärztliche Leistungen unterzeichnet. Ca. 4 Wochen nach Aufnahme des Beklagten wurde bei ihm am Morgen des 07.05.2014 notfallmäßig eine orthopäde Herztransplantation durchgeführt. Da der Chefarzt verhindert war, nahm die Operation sein Vertreter, ein Oberarzt, vor. In Anbetracht dessen wurde vor dem Eingriff noch eine Stellvertretervereinbarung geschlossen. Unterzeichnet wurde diese Vereinbarung jedoch nicht vom Patienten selbst. Vielmehr unterschrieb in vollmachtloser Vertretung für den Patienten ein ärztlicher Mitarbeiter der Krankenhausträgerin, während für die Klägerin der o.g. Oberarzt unterzeichnete. Wenige Stunden später, also noch am selben Tag, und im Anschluss an den erfolgreichen Eingriff unterschrieb auch der Patient die Erklärung zur Vertretung des Chefarztes ("Genehmigung der Vereinbarung vom 06.05.2014"). Einige Wochen später stellte die Krankenhausträgerin dem Beklagten ihre Leistungen mit einem Betrag in Höhe von knapp 14.000 € in Rechnung. Der Beklagte reichte die Rechnung bei seiner privaten Krankenversicherung ein, die die Erstattung

hinsichtlich der Kosten der "Chefarztbehandlung" bei der Herztransplantation ablehnte. Zur Begründung hieß es seitens der Versicherung, dass keine wirksame Individualvereinbarung abgeschlossen worden sei. Streitgegenständlich blieb ein Restbetrag in Höhe von ca. 5400 €.

Die Entscheidung

Das Landgericht Bielefeld gab der Klage der Krankenhausträgerin vollumfänglich statt. Die Kammer gelangte zu der Überzeugung, dass die besonderen Aufklärungspflichten, die im Fall einer Verhinderung des Chefarztes und einer daraufhin zum Abschluss stehenden Stellvertretervereinbarung zu beachten sind, erfüllt worden sind. Wesentliche Bedeutung maß das Gericht dabei den Ausführungen des Oberarztes bei, den das Gericht als Zeugen vernommen hatte. Er hatte glaubhaft angegeben, mit dem Patienten ein umfassendes Gespräch geführt zu haben. Zudem befand das Gericht, dass dem ansprechbaren und aufnahmefähigen Patienten sowohl die den Aufklärungspflichten genügende Patientenerklärung als auch die nach der Operation unterschriebene Genehmigung mit ausreichender Zeit zur Durchsicht vorgelegt worden seien. Dass die Aufklärung erst nach der Operation erfolgt war, hielt das Landgericht Bielefeld dabei für unschädlich. § 17 Abs. 2 Satz 1 KHEntgG, insbesondere dessen Schutzzweck, stehe dem nicht entgegen. Zwar sehe die Norm eine Unterrichtung des Patienten vor Vereinbarung vor. Zumindest in Notfallsituationen, wie im vorliegenden Fall unstreitig gegeben, müsse diese Regelung im Interesse beider Parteien dispositiv dahin verstanden werden, dass auch eine Genehmigung vorheriger vollmachtloser Vereinbarungen erfolgen könne. Schließlich entstehe dem Patienten - sofern Aufklärungs- und Informationspflichten eingehalten werden - durch die Stellvertretervereinbarung auch kein Nachteil. Da die Zulässigkeit von Stellvertretervereinbarungen höchstrichterlich anerkannt sei, müsse dies konsequenterweise auch für die Genehmigungsfähigkeit von solchen Vereinbarungen gelten, die aufgrund von Zeitdruck hinsichtlich des Eingriffs bzw. eines akut verschlechterten Zustandes des Patienten unter Zuhilfenahme eines vollmachtlosen Vertreters erfolgten. Den Einwand der Versicherung, dass der Eingriff auch ohne Wahlleistungsvereinbarung durch den Oberarzt durchgeführt worden wäre, wies die Kammer zurück, da die Zeugenvernehmung hierfür keinerlei Anhaltspunkte lieferte.

Fazit

Das rechtskräftige Urteil gibt Krankenhausträgern wichtige Hinweise zu ihren Möglichkeiten, aber auch Verpflichtungen bei notfallmäßigen Eingriffen.

ZUR STEUERBEFREIUNG ENG MIT DER SOZIALFÜRSORGE VERBUNDENER DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH DES RETTUNGSDIENSTES*



Christoph Althaus
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Senior Manager, Fachbereich Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft, Steuerberater
Tel.: 0221/97357-107
christoph.althaus@bdo.de

Das BFH-Urteil vom 24.02.2021, Az. XI R 32/20 (XI R 42/19) befasst sich mit der umsatzsteuerrechtlichen Betrachtung von gebündelten Abrechnungsleistungen für Krankentransport- und Rettungsdienstleistungen diverser Leistungserbringer gegenüber den Sozialversicherungsträgern.

Leitsätze:

1. Abrechnungen von Krankentransport- und Rettungsdienstleistungen gegenüber Sozialversicherungsträgern, die ein Rettungsdienst (gemeinnütziger Verein) für den Träger des Rettungsdienstes und die anderen Rettungsdienste übernommen hat, können „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen“ iSd des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL sein, wenn der Sozialversicherungsträger diese Bündelung verlangt.
2. Die Anerkennung als „Einrichtung mit sozialem Charakter“ iSd Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL auch bezüglich solcher Abrechnungsleistungen kann darin liegen, dass der Sozialversicherungsträger ein solches Abrechnungsverfahren von den Leistungserbringern verlangt und entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

Im strittigen Verfahren musste entschieden werden, ob die von einem als gemeinnützig anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege und Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes durchgeführte Abrechnung von Krankentransport und Notfallrettung gegenüber den Sozialleistungsträgern für fremde Leistungserbringung eine steuerpflichtige sonstige Leistung darstellt.

Auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Kläger (dem Verband der freien Wohlfahrtspflege) und dem Landkreis war der Kläger seit 1995 als Leistungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst tätig. Nach den Regelungen einer Zusatzvereinbarung und darauf folgenden Nachträgen erbrachte der Kläger ab 2012 Abrechnungsleistungen für die durch ihn sowie für die durch vier weitere Leistungserbringer erbrachten Leistungen im öffentlichen Rettungsdienst. Aus Gründen der Kostenersparnis hatte der Sozialleistungsträger vorgegeben, sämtliche Leistungen in einer Abrechnungsstelle je Landkreis zu bündeln. Demnach erfolgten die Abrechnungsleistungen des Klägers sowohl für die

selbst erbrachten Leistungen als auch für die Leistungen Dritter ausdrücklich aufgrund der Vorgaben des Sozialleistungsträgers.

Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung wurde die Auffassung vertreten, dass es sich bei den Abrechnungsleistungen um eine eigenständige Hauptleistung des Klägers handelt, welche keinen Tatbestand zur Steuerbefreiung erfüllt, ebenso nicht nach § 4 Nr. 18 UStG. Zudem sei die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL durch Art. 134 MwStSystRL, insbesondere aufgrund einer etwaigen Wettbewerbsverzerrung, ausgeschlossen.

Der BFH entschied (nach Sprungklage und Revision), dass die Nebenleistungen des Klägers - in Form von Abrechnungsleistungen für sowohl selbst erbrachte Leistungen als auch für erbrachte Leistungen von dritten Leistungserbringern - von der Umsatzsteuer befreit seien, Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL. Hiernach werden sämtliche Leistungen einer Einrichtung, deren sozialer Charakter im Wesentlichen anerkannt ist, von der Umsatzsteuer befreit, insofern diese Leistungen eng mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden sind. Zudem könne nur durch die vom Kläger durchgeführten Abrechnungsleistungen eine korrekte Abrechnung erzielt werden. Die Nebenleistungen seien somit unerlässlich für die Durchführung der steuerbegünstigten Hauptleistung und erfüllten das Merkmal der „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen“, unabhängig davon, gegenüber wem der Kläger die Nebenleistungen erbracht habe, solange diese einen unerlässlichen Schritt bei der Durchführung der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit darstellten (vgl. BFH, Az. XI R 32/20 (XI R 42/19) Rz. 30; EuGH-Urteil Finanzamt D, EU:C:2020:811, Rz. 36). Einer Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL stünde auch Art. 134 Buchst. b MwStSystRL nicht entgegen, da angesichts der Vorgaben des Sozialleistungsträgers eine Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen sei.

Hinweis

Das Finanzgericht muss die Feststellung zur Höhe der steuerfreien Umsätze sowie der damit in Verbindung stehenden Vorsteuer nachholen. Die Sache ist somit bisher noch nicht spruchreif (vgl. BFH, Az. XI R 32/20 (XI R 42/19) Rz. 36).

*unter Mitwirkung von Katharina Zwanenburg, B.Sc./Master-Studentin, BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395

MÜNCHEN


Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

